

MINISTERIALDEKRET vom 25. Mai 1995
Kriterien zur Feststellung der Nebentätigkeiten von Volontariatsorganisationen
im Bereich des Handels und der Produktion

Kundgemacht im Amtsblatt vom 10. Juni 1995, Nr. 134.

Hinweis: Es gilt der Text in italienischer Fassung

Artikel 1

1. Zur Anwendung des Art. 8, Absatz 4 des Gesetzes vom 11. August 1991, Nr. 266, wird festgelegt, dass als Nebentätigkeiten von ehrenamtlich tätigen Organisationen im Bereich des Handels und der Produktion folgende Tätigkeiten angesehen sind:
 - a) gelegentliche Verkäufe oder Solidaritätsinitiativen bei Veranstaltungen oder Versammlungen oder in Begleitung zu Sensibilisierungsaktionen für die Zielsetzungen des ehrenamtlich tätigen Vereins;
 - b) Verkaufstätigkeit von Gütern, die von Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt wurden, unter der Bedingung, dass der Verkauf direkt von der Organisation ohne Zwischenhändler vorgenommen wird;
 - c) Verkauf von Gütern, die von den Betreuten oder Freiwilligen hergestellt sind, immer vorausgesetzt, dass der Verkauf der Produkte direkt von der Organisation ohne jegliche Zwischenhändler durchgeführt wird;
 - d) Verabreichung von Speisen und Getränken bei Versammlungen, Veranstaltungen, Feierlichkeiten und ähnliches mit gelegentlichem Charakter;
 - e) Dienstleistungen, die im Einklang mit den satzungsmäßigen Zielsetzungen stehen, gegen Bezahlung eines Entgeltes, welches 50% der direkt zurechenbaren Kosten nicht überschreiten darf.
Nicht hierher gehören die Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des 3. Absatzes des Art. 11 des Einheitstextes der Einkommenssteuer und der Körperschaftssteuer, angenommen mit D.P.R. 917 vom 22.12.96, fallen
2. Die Tätigkeiten müssen abgewickelt werden
 - a) zur Umsetzung der institutionellen Ziele der in den Verzeichnissen gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 266/1991 eingetragenen ehrenamtlich tätigen Organisationen;
 - b) ohne den Einsatz von berufsmäßig organisierten Mitteln, zum Zwecke der Konkurrenzfähigkeit auf dem Marke, wie gewerbliche Produktwerbung, Leuchttafeln, Lokale mit einer Ausstattung, wie sie in den entsprechenden gewerblichen Betrieben üblich ist und Firmenkennzeichen.
3. Nicht als Nebentätigkeiten von Volontariatsorganisationen im Bereich des Handels und der Produktion gelten Tätigkeiten aufgrund einer Konvention.